

Teilnahmebedingungen Familienbonus

Die Auswahl der teilnehmenden Wohnungen obliegt der Neubi GmbH. Die Neubi GmbH ist berechtigt einen geworbenen Interessenten abzulehnen.

Für die Teilnahme am Familienbonus-Programm müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der werbende Mieter ist eine natürliche Person und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Er muss selbst einen gültigen aktiven Mietvertrag mit der Neubi GmbH haben.

Das Mietverhältnis darf nicht gestört sein (keine Zahlungsausfälle oder sonstige zur Abmahnung berechtigende Störungen).

Die Teilnahme ist spätestens mit der Aufnahme in die Interessentenkartei zu erklären. Spätere Bekenntnisse können nicht berücksichtigt werden.

Die Teilnahme ist ausschließlich zu privaten Zwecken zulässig. Ausgeschlossen ist die Teilnahme aufgrund einer nachhaltigen, beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit.

Als Verwandtschaft 1. und 2. Grades gelten Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern und Enkel. Die Verwandtschaft ist mit geeigneten Unterlagen (Personalausweis, Geburtsurkunden etc.) nachzuweisen.

Als Neumieter gelten Interessenten, die nicht Mieter der Neubi GmbH sind oder waren.

Der geworbene Interessent muss einen verbindlichen Mietvertrag für eine ausgewählte Wohnung abschließen.

Der Familienbonus beträgt 10 Prozent der Grundmiete deswerbenden Mieters, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem geworbenen Neumieter gültig ist.

Der Familienbonus wird für die Laufzeit des Mietvertrages mit dem geworbenen Neumieter gewährt, jedoch nur solange der aktuell gültige Mietvertrag mit dem werbenden Mieter aktiv besteht.

Der Familienbonus wird pro Wohnung und/oder Person nur einmalig gewährt und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Er kann nicht mit weiteren Familienboni und/oder anderen Aktionen kombiniert werden.

Während der Zeit von Mietminderungsansprüchen entfällt der Bonus.

Der Familienbonus erlischt mit der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem geworbenen oder werbenden Mieter sowie im Falle des Todes des geworbenen oder werbenden Mieters.

Für die Gewährung des Familienbonus müssen beide Mietverhältnisse störungsfrei sein (keine Zahlungsausfälle oder sonstige zur Abmahnung berechtigende Störungen). Jede Störung des Mietverhältnisses berechtigt die Neubi GmbH, den Familienbonus mit Beginn der Störung zu versagen. Bereits gewährte Boni sind in dem Fall vom werbenden Mieter zurück zu zahlen.

Nebenabreden und Änderungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden. Die Neubi GmbH ist berechtigt, diese Teilnahmebedingungen geänderten Wettbewerbsbedingungen anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen diese Teilnahmebedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken im Vertrag vorliegen sollten.